



Satzung des Shotokan Karate Institut Park Syke e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Entstehung der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Ordnungen
- § 10 Schriftform der Beschlüsse
- § 11 Ehrung von Mitgliedern
- § 12 Datenschutz
- § 13 Auflösung und Anfallberechtigung
- § 14 Mitgliedschaft im LSB und KVN
- § 15 Gewaltschutz
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Shotokan Karate Institut Park Syke“ (abgekürzt „SKIP Syke“) und hat seinen Sitz in Syke. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer 110277 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist in der Hauptsache die Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient, sowie weiterer auch anderer asiatischer Kampfsportarten bzw. anderer Sportarten mit den gleichen Zielen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Regelmäßige Zusammenkünfte zum gemeinsamen Training,
- b) die Ausrichtung und Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren,
- c) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter,
- d) die Förderung des Nachwuchses,
- e) die Beratung seiner Mitglieder sowie
- f) die Durchführung von Kursen mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Fördermitglieder

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen nicht am Sportangebot des Vereins teil.

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um schriftliche Aufnahme bei dem Vorstand des Vereins nachsuchen. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen ab Eingang bei der Geschäftsstelle nicht ab, so ist der Antragsteller aufgenommen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung oder
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Aktive Mitglieder können jeweils zum Ende des Quartals austreten. Fördermitglieder können nur zum Ende des Kalenderjahres austreten. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Zu d) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachgekommen ist oder das Mitglied länger als sechs Monate nicht mehr über seine angegebenen Kontaktdaten erreichbar ist .

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem / einer 1. und einem / einer 2. Vorsitzenden und einem / einer SportwartIn sowie eines Kassenwartes / Kassenwärtin.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus einem Referent für Jugend und einem Verantwortlichen für Veranstaltungskoordination.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Vorstandsbeschlüsse dürfen auch fernmündlich, im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz und per E-Mail gefasst werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verlangt.

Gesamtvorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der / die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch selbst ergänzen.

Den Vorstandsmitgliedern steht eine Vergütung der monatlichen Arbeit zu.

Diese darf die Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Sollte diese Regelung aufgehoben werden, so erlischt der oben genannte Anspruch. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, jeweils spätestens bis zum 30. April des Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie der Aufnahmegebühr, die Festsetzung von Ordnungen sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich über die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www.skip-syke.de und ergänzend über die dem Vorstand bekannt gemachte E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. In der Einladung zu der Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung stattfinden. Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Veranstaltung in Präsenz teilnehmen die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Weg auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Onlineveranstaltung kann einberufen werden. Die Registrierungsfrist legt das Einladungsorgan anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Onlineveranstaltung) kann das Einladungsorgan auch eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten einer Beschlussfassung auch in Textform (z. Bsp. per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglichen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einberufung sinngemäß.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. § 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ordnungen

Die auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den ganzen Verein. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.



§ 10 Schriftform der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können geehrt werden:

- a) Ehrung von langjährigen Mitgliedern
- b) Verleihung des Titels Ehrenmitglied

Zu a) Langjährige Mitglieder werden nach 10, 25 und 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft geehrt. Dazu wird dem Mitglied im Jubiläumsjahr eine Medaille bzw. ein Ansteckpin verliehen:

- Zum 10-jährigen in Bronze
- Zum 25-Jährigen in Silber
- Zum 40-Jährigen in Gold

Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Vorstand.

Zu b) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit dem Titel „Ehrenmitglied“ geehrt werden. Erfolgt die Verleihung auf Grund einer Funktion im Verein, so kann dies durch einen entsprechenden Titel, z.B. „Ehrevorsitzender“ kenntlich gemacht werden. Die Verleihung des Titels erfolgt bis zum Widerruf, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sofern keine aktive oder Fördermitgliedschaft besteht, ergeben sich aus dem Titel „Ehrenmitglied“ keine entsprechenden Rechte.

§ 12 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Nur Vorstandsmitglieder können Einsicht nehmen in Mitgliederlisten. Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter, diese sind der Karateverband Niedersachsen, Deutscher Karate Verband, Kreissportbund Diepholz und Landessportbund Niedersachsen. In Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.



§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Davon ausgenommen sind Immobilien, die der Verein erworben hat sofern für diese eine vertraglich vereinbarte Rückkaufs- oder Rückübertragungsklausel an den Verkäufer vereinbart worden ist und diese Anwendung findet.

§ 14 Mitgliedschaft im LSB und KVN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V und des zuständigen Fachverbandes.

§ 15 Gewaltschutz

Der SKIP Syke, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der SKIP Syke, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der SKIP Syke verurteilt jegliche Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss führen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Syke, den 15.04.2024

1. Vorsitzende Brigitte Steenken
2. Vorsitzender Holger Quien